

ANNEX A
BESONDERE ABONNEMENTBEDINGUNGEN
CHARGEPOINT CLOUD-DIENSTE

Wenn der Abonnent ChargePoint Dienste bestellt und nutzt, bildet dieser Anhang einen untrennbaren Teil des Vertrags.

1. ANLAGEN.

Dieser Vertrag enthält die folgenden Anlagen, die Teil dieses Vertrags sind und hiermit durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen werden.

Anlage 1: Flex-Billing Bedingungen

Anlage 2: API-Bedingungen

Anlage 3: DMS Bedingungen

Anlage 4: Network Integration Bedingungen

2. BESCHREIBUNG DER CLOUD-DIENSTE.

Eine Beschreibung der verschiedenen Cloud-Dienste ist in der Dokumentation zu finden. ChargePoint kann von Zeit zu Zeit weitere Cloud-Dienste zur Verfügung stellen. ChargePoint kann, muss aber nicht, Remote-Software-Updates für die Hardware des Abonnenten („Firmware“) bereitstellen. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass solche Firmware-Updates von ChargePoint aus der Ferne auf der Hardware des Abonnenten installiert werden. Firmware-Updates sind von Zeit zu Zeit erforderlich, um die nahtlose Interaktion zwischen den Cloud-Diensten und der Hardware zu gewährleisten.

3. DATENVERARBEITUNG

ChargePoint verarbeitet personenbezogene Daten von Mitarbeitenden und anderen Kontaktpersonen des Abonnenten unter anderem zur Erfüllung der Vereinbarung, wie in der Datenschutzerklärung von ChargePoint näher erläutert. In Bezug auf diese Daten ist ChargePoint der für die Verarbeitung verantwortliche Akteur, und es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Data Controller Terms, verfügbar unter <http://www.chargepoint.com/de-de/legal/cloud-terms>.

4. Zusätzliche Bedingungen für ChargePoint-Marken im Zusammenhang mit Ladestationsmanagementdiensten.

4.1 Der Abonnent darf keine ChargePoint-Marke an einer Ladestation verwenden oder anzeigen, die nach einer schriftlichen Mitteilung von ChargePoint zehn (10) Tage lang nicht funktioniert oder anderweitig unsachgemäß gewartet wurde, und zwar in einer Weise, die nach vernünftigem Ermessen von ChargePoint ein schlechtes Licht auf ChargePoint werfen könnte oder geeignet ist, die Marke, den Ruf oder das Geschäft von ChargePoint zu schädigen. Wenn eine Ladestation weiterhin nicht funktioniert oder anderweitig unsachgemäß gewartet wird, hat ChargePoint zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags oder nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, das Recht, diese Ladestation auf allen Schnittstellen (z. B. mobilen Anwendungen), die auf das ChargePoint-Netzwerk zugreifen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für ChargePoint-Kontoinhaber, unzugänglich oder nicht sichtbar zu machen.

4.2 Sollte der Abonnent zu irgendeinem Zeitpunkt eines der in Abschnitt 3.1 genannten Verbote nicht einhalten, hat ChargePoint das Recht, nach einer schriftlichen Mitteilung an den Abonnenten mit einer Frist von fünf (5) Tagen und ohne vorherige Ankündigung oder zusätzliche Erlaubnis des Abonnenten das Gelände des Abonnenten zu betreten, um einige oder alle CPI-Marken zu entfernen oder abzudecken, was auch die Abdeckung der gesamten Ladestation des Abonnenten einschließen kann.

4.3 Jedes Prepaid-Abonnement („Cloud-Plan“), das für die Nutzung mit Hardware erworben wird, beginnt neunzig (90) Tage ab Kaufdatum des Abonnements. Nach Ablauf der ursprünglichen Cloud-Plan-Laufzeit verlängert sich dieser Vertrag und die Cloud-Plan-Laufzeit automatisch um eine weitere Laufzeit, die der ursprünglichen Cloud-Plan-Laufzeit entspricht. Die Verlängerung unterliegt möglichen Erhöhungen und dem Recht des Abonnenten auf Kündigung (siehe unten). Wenn der Abonnent zu irgendeinem Zeitpunkt nach der ursprünglichen Laufzeit einen Cloud-Plan, der automatisch verlängert wurde, kündigen möchte, kann er dies tun, indem er ChargePoint dreißig (30) Tage vorher schriftlich über die Kündigung informiert. ChargePoint erstattet dem Abonnenten anteilig alle Gelder zurück, die er für den Zeitraum vom Datum der Kündigung bis zum Ende der automatisch verlängerten Laufzeit bezahlt hat. Sollte die Verlängerung storniert werden und der Abonnent anschließend eine Wiederherstellung beantragen, unterliegt die Wiederherstellung der Zahlung der Abonnementgebühren für den abgelaufenen Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Wiederherstellungsgebühr.

5. Kündigung.

Bei Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund durch den Abonnenten gemäß Klausel 11.2 (a) der Cloud-Nutzungsbedingungen erstattet ChargePoint dem Abonnenten anteilig die im Voraus bezahlten Abonnementgebühren auf Grundlage der verbleibenden Laufzeit des Cloud-Plans für das Ladestationsmanagement. Bei jeglicher Beendigung aus anderem Grund hat der Abonnent keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Abonnementgebühren aufgrund der Beendigung. In keinem Fall entbindet eine Kündigung den Abonnenten von unbezahlten Abonnementgebühren, die ChargePoint für die Laufzeit des Cloud-Plans, in der die Kündigung erfolgt, oder für eine frühere Laufzeit des Cloud-Plans geschuldet werden.

ANLAGE 1

BEDINGUNGEN FÜR FLEX-BILLING

Diese Anlage enthält bestimmte zusätzliche Geschäftsbedingungen („Bedingungen für Flex-Billing“), nach denen der Abonnent den Benutzern Gebühren für die Nutzung der Ladestationen des Abonnenten in Rechnung stellen kann. Zu diesem Zweck kauft ChargePoint einen Ladevorgang vom Abonnenten an und verkauft diesen an einen Benutzer oder einen Dritten in eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter. Um die Flex-Billing nutzen zu können, muss der Abonnent einen Cloud-Plan abonnieren, in dem die Management-, Inkasso- und/oder Bearbeitungsdienste von ChargePoint für die genannten Gebühren enthalten sind („Flex-Billing“).

1. DEFINITIONEN. Die folgenden zusätzlichen Begriffsdefinitionen gelten für diese Bedingungen für Flex-Billing:

1.1 „Aufschlag für Flex-Billing“ bezeichnet die Differenz zwischen dem Netto-CP-Wiederverkaufspreis und der Auszahlung, die derzeit fünf Komma fünf Prozent (5,5 %) des Netto-CP-Wiederverkaufspreis entspricht. ChargePoint informiert den Abonnenten dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über jede Änderung der ChargePoint-Gebühren (dies kann unter anderem eine Mitteilung von ChargePoint per E-Mail an die vom Abonnenten im ChargePoint Services-Konto angegebene Adresse sein).

1.2 „Auszahlung“ bezeichnet den Gesamtbetrag des von ChargePoint eingezogenen Netto-CP-Wiederverkaufspreis abzüglich des Aufschlags für die Flex-Billing und entspricht dem Kaufpreis für die jeweiligen Ladevorgänge.

1.3 „Vorgang“ oder „Ladevorgang“ bezeichnet die Nutzung der Ladestation des Abonnenten durch einen Benutzer, um sein Elektrofahrzeug für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei (2) Minuten zu laden. Der Vorgang beginnt mit dem Zugriff des Benutzers auf die Ladestation und endet mit dem Ende des Zugriffs.

1.4 „Netto-CP-Wiederverkaufspreis“ bezeichnet den von ChargePoint einem Benutzer oder Dritten für einen Ladevorgang in Rechnung gestellten Preis pro Einheit, einschließlich aller geltenden Steuern, jedoch ohne Umsatzsteuer.

2. FLEX-BILLINGSDIENST FÜR LADESTATIONEN.

2.1. Netto-CP-Wiederverkaufspreis. Nur der Abonnent ist dazu befugt, durch Wahl des Netto-CP-Wiederverkaufspreis in der ChargePoint-Cloud den Verkaufspreis seiner Ladevorgänge an ChargePoint (Auszahlung) festzulegen. Die Überprüfung des vom Abonnenten gewählten Netto-CP-Wiederverkaufspreis und Preismodells auf Konformität mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von kWh-Preisen durch den Abonnenten) obliegt allein dem Abonnenten. Der Abonnent erkennt an, dass ChargePoint nicht dafür verantwortlich ist, den Abonnenten über geltende Gesetze oder Änderungen daran zu informieren.

2.2 FLEX-BILLING MARGE. ChargePoint zieht die Flex-Billing Marge von dem vom Abonnenten gewählten Netto-CP-Wiederverkaufspreis ab. Die Flex-Billing Marge stellt die Wiederverkaufsspanne von ChargePoint für den Weiterverkauf des Ladevorgangs an Benutzer oder Dritte dar, und dient der Deckung der damit verbundenen Transaktionskosten. Die Flex-Billing Marge stellt keine Servicegebühr dar, die dem Abonnenten für irgendeine Art von Abrechnungsdienst berechnet wird.

2.3 AUSZAHLUNG AN DEN ABONNENTEN. ChargePoint überweist die Auszahlung an den Abonnenten spätestens (30) Tage nach dem Ende jedes Kalendermonats, an die vom Abonnenten in der ChargePoint-Cloud bereitgestellten Kontodaten. Eine solche Zahlung nicht erforderlich, wenn am Ende eines Kalendermonats der dem Abonnenten gemäß diesem Vertrag geschuldete Betrag weniger als fünfzig (50) USD bzw. Euro), außer im Zusammenhang mit dem Ablauf oder der Kündigung des Vertrags. Der Abonnent darf keine Auszahlung mit ChargePoint-Rechnungen für Abonnements, Hardware oder Vor-Ort-Dienste verrechnen.

Vorbehaltlich von Reklamationen hinsichtlich der Ladevorgänge durch ChargePoint, den Benutzer oder einen Dritten wird ChargePoint dem Abonnenten geschuldete Beträge unabhängig von der zu diesem Zeitpunkt fälligen Höhe spätestens 30 Tage nach Ende jedes Kalenderjahres überweisen.

2.4 GUTSCHRIFTEN (SELF-BILLING). Der Abonnent stimmt zu, dass ChargePoint während der Laufzeit der Vereinbarung monatliche Gutschriften in Höhe der jeweiligen Auszahlung ausstellen darf. Der Abonnent akzeptiert die Gutschriften und stellt ChargePoint keine eigene Rechnungen für dieselbe Transaktion aus. ChargePoint stellt die Gutschriften an die Kontaktperson aus, die vom Abonnenten in der ChargePoint Cloud angegeben wurde.

3. STEUERN.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen ist der Abonnent für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die in Verbindung mit den Ladevorgangengebühren anfallen; mit der Maßgabe, dass ChargePoint allein für alle Steuern verantwortlich ist, die aufgrund des Umsatzes, der Eigentums und der Mitarbeiter von ChargePoint fällig werden.

3.1 UMSATZSTEUER. Im Zusammenhang mit den Flex-Billings Diensten verkauft der Abonnent die Ladesitzung (bestehend aus Strom und Zusatzleistungen) für den Betrag der Auszahlung an ChargePoint. ChargePoint verkauft den Ladevorgang unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung für den CP-Nettoverkaufspreis zuzüglich geltender Umsatzsteuer an den Benutzer oder Dritte weiter.

Es wird klargestellt, dass ChargePoint

- hat die alleinige Befugnis, den Aufschlag für die Flex-Billing und die Umsatzsteuersätze festzulegen, die für seine Transaktionen mit Benutzern gelten;
- zieht die dafür anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zum Netto-Wiederverkaufspreis von CP von den Benutzern ein;
- führt die angefallene Umsatzsteuer an die zuständigen lokalen Steuerbehörden ab.

ANLAGE 2 BEDINGUNGEN FÜR APIS

In diesem Anhang sind bestimmte weitere Bedingungen („Bedingungen für APIs“) dargelegt, die die Nutzung der APIs durch den Abonnenten in Verbindung mit der Verwendung der ChargePoint-Services durch den Abonnenten regeln. Die Bedingungen für APIs sind Teil des Vertrags, und jede derartige Verwendung der APIs unterliegt den Bestimmungen des Vertrags.

1. WEITERE DEFINITIONEN. Die folgenden zusätzlichen Definitionen gelten für die Bedingungen für APIs.

1.1 „API-Implementierung“ bezeichnet eine Softwareanwendung oder Webseite des Abonnenten, die mithilfe einer oder mehrerer APIs ChargePoint-Daten in Verbindung mit Daten und Diensten des Abonnenten abrufen und anzeigt.

1.2 „API-Dokumentation“ bezeichnet jegliche Dokumentation, die Anweisungen, Beschränkungen oder Richtlinien bezüglich der APIs oder deren Verwendung enthält, wie sie von ChargePoint von Zeit zu Zeit geändert und/oder ergänzt werden.

1.3 „Nutzungsbedingungen für die ChargePoint-Webseite“ bezeichnet die auf der Webseite von ChargePoint angezeigten Nutzungsbedingungen, in denen die Nutzung der Webseite von ChargePoint sowie der ChargePoint-Dienste durch Besucher, die keine Abonnenten eines Cloud-Plans sind, geregelt ist.

2. API-NUTZUNG. Der Abonnent darf die APIs in der Weise und dem Umfang verwenden, die im Cloud Plan des Abonnenten und in der API-Dokumentation gestattet sind, und unter Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags.

2.1 **VERFÜGBARE APIS UND FUNKTIONSAUFRUFE.** Die APIs bieten dem Abonnenten Zugang zu Informationen über einen Satz von Funktionsaufrufen. Die spezifischen APIs und API-Funktionsaufrufe, die von ChargePoint jeweils zur Verfügung gestellt werden (und die Inhalte, die über diese APIs und Funktionsaufrufe verfügbar sind), werden vom Cloud Plan des Abonnenten begrenzt; der jeweilige Cloud Plan des Abonnenten umfasst möglicherweise nicht alle APIs und Funktionsaufrufe, die zum betreffenden Zeitpunkt von ChargePoint erhältlich sind.

2.2 **NUTZUNG UND ANZEIGE VON CHARGEPOINT-DATEN.** Der Abonnent darf in seiner API-Implementierung gemäß den folgenden Anforderungen und Beschränkungen auf die Inhalte zugreifen, sie in Inhalten und Diensten des Abonnenten verwenden und sie öffentlich anzeigen.

(a) Alle Ladestationsstandorte, die dem Abonnenten als Teil des Inhalts bereitgestellt werden, werden vom Abonnenten in der API-Implementierung des Abonnenten deutlich als Ladestationen des ChargePoint-Netzwerks identifiziert und enthalten die Markenkennzeichen, die in der API-Dokumentation gefordert sind. In keinem Fall darf die API-Implementierung des Abonnenten erkennen lassen oder andeuten, dass eine Ladestation Teil eines anderen Netzwerks von Ladestationen als ChargePoint ist.

(b) Der Abonnent ist verpflichtet, die von der API-Implementierung des Abonnenten verwendeten Inhalte innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mit den über die APIs bezogenen Inhalten zu aktualisieren.

(c) Inhalte, die dem Abonnenten über die APIs zur Verfügung gestellt werden, können Handelsnamen, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Logos, Domainnamen und andere unverwechselbare Markenmerkmale der Geschäftspartner von ChargePoint und/oder anderer Inhaber von Rechten Dritter an Inhalten, die von ChargePoint indiziert werden, enthalten, die nicht gelöscht oder in irgendeiner Weise verändert werden dürfen.

(d) Der Abonnent darf nicht:

(i) Pre-Fetching, Caching oder Speicherung jeglicher Inhalte durchführen, mit der Ausnahme, dass der Abonnent Inhalte in begrenzten Mengen speichern darf, um die Leistung der API-Implementierung des Abonnenten zu verbessern, sofern der Abonnent dies vorübergehend, sicher und auf eine Art und Weise durchführt, die keine Verwendung des Inhalts außerhalb des ChargePoint-Dienstes zulässt;

(ii) gegenüber ChargePoint die Identität des Abonnenten-Dienstes verbergen oder verschleiern, der die APIs nutzt, z. B. durch Abweichung von den Identifizierungskonventionen, die in der API-Dokumentation aufgeführt sind; oder

(iii) andere diffamieren, beschimpfen, belästigen, stalken, bedrohen oder auf andere Weise gegen ihre gesetzlichen Rechte (wie z. B. das Recht auf Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht) verstoßen.

2.3 **ERFORDERLICHE INFORMATIONEN.** Der Abonnent muss:

(a) allen Betrachtern und Nutzern der API-Implementierung des Abonnenten den Link zu den Geschäftsbedingungen der ChargePoint-Website so anzeigen, wie er über die ChargePoint-Dienste präsentiert oder in der Dokumentation beschrieben wird;

(b) in den Nutzungsbedingungen, die für die API-Implementierung des Abonnenten gelten, ausdrücklich angeben, dass diese Betrachter und Nutzer durch die Nutzung der API-Implementierung des Abonnenten zustimmen, dass sie an die Geschäftsbedingungen der ChargePoint-Website gebunden sind; und

(c) in die API-Implementierung des Abonnenten eine Datenschutzrichtlinie aufnehmen und einhalten, die allen geltenden Gesetzen entspricht; und

(d) alle geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und der Rechte der Nutzer der API-Implementierung des Abonnenten einhalten.

2.4 REPORTING. Soweit vorhanden, muss der Abonnent die von ChargePoint in der API-Dokumentation geforderten Berichterstattungsmechanismen implementieren.

3. ANFORDERUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DAS BRANDING VON CHARGEPOINT.

3.1 VORGESCHRIEBENES BRANDING VON CHARGEPOINT. Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 3.2 und der im Vertrag festgelegten Nutzungsbeschränkungen für ChargePoint-Marken erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass jede Seite, die die API-Implementierung des Abonnenten umfasst, ein ChargePoint-Logo enthält und auf ihr vermerkt ist, dass die Anwendung oder Website des Abonnenten zum Teil über die ChargePoint-Dienste bereitgestellt wird.

3.2 EINSCHRÄNKUNGEN. Der Abonnent darf nicht:

(a) eine Marke von ChargePoint als das auffälligste Element auf einer Seite in der API-Implementierung des Abonnenten oder auf der Website des Abonnenten anzeigen (außer in Verbindung mit der Anzeige von Ladestationen); oder

(b) eine ChargePoint-Marke an einer beliebigen Stelle in der API-Implementierung des Abonnenten oder auf der Website des Abonnenten anzeigen, wenn die API-Implementierung oder die Website des Abonnenten nicht jugendfreie Inhalte enthält oder anzeigt oder illegale Tätigkeiten, Glücksspiel oder den Verkauf von Tabak oder Alkohol an Personen unter achtzehn (18) Jahren fördert.

ANLAGE 3 DMS BEDINGUNGEN

1. DATENVERARBEITUNG

In diesen DMS („Driver Management Solution“) Bedingungen haben die folgenden in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die folgenden Bedeutungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

„Abonnenten Fahrer“ bezeichnet einen Fahrer, der den Bedingungen der den Driver Terms of Service zugestimmt hat und Teil eines Arbeitgeberprogramms (wie in den Driver Terms of Service definiert) ist, das in Zusammenarbeit mit dem Abonnenten angeboten wird, vorbehaltlich der Annahme der zusätzlichen programmspezifischen Geschäftsbedingungen.

„Abonnenten-Flottenkarte“ – alle ChargePoint RFID-Karten, die an den Abonnenten ausgegeben werden, um ein Elektrofahrzeug an einer Ladestation aufzuladen, und die nicht an einen Abonnenten-Fahrer gebunden sind. Von Zeit zu Zeit kann ChargePoint alternative Methoden für den Zugang zu Ladediensten an einer Ladestation herausgeben, z. B. eine App für die Verwendung mit einem Smartphone. Derartige alternative Methoden werden für die Zwecke dieses Vertrages als ChargePoint-Flottenkarten betrachtet.

„Von ChargePoint aktivierte Ladestation“ bezeichnet Ladestationen, zu deren Nutzung die Abonnenten- Fahrer gemäß den Driver Terms of Service berechtigt sind, sowie Ladestationen, die von anderen Netzwerken betrieben werden, mit denen ChargePoint eine Roaming-Vereinbarung abgeschlossen hat.

„Ladegebühren“ sind die Gebühren, die den Abonnenten-Fahrern beim Aufladen eines Fahrzeugs an einer ChargePoint-Ladestation entstehen.

„Netto-Gebühren für Ladevorgänge“ bezeichnet den Gesamtbetrag der von ChargePoint eingenommenen Gebühren für einen Ladevorgang, abzüglich der ChargePoint-Gebühren.

„Driver Terms of Service“ bezeichnet die Geschäftsbedingungen, die für die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von ChargePoint durch den abonnierenden Fahrer gelten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf das ChargePoint-Konto des Abonnenten; die Verwendung von ChargePoint-Karten, die dem Abonnentenfahrer den Zugang zu den Ladestationen ermöglichen, zu denen der Abonnentenfahrer berechtigt ist; und die Nutzung der Anwendungen von ChargePoint durch den Abonnenten, einschließlich mobiler Anwendungen.

„Relevanter Zeitraum“ bezeichnet den Kalendermonat, auf den sich die häuslichen Ladekosten für Elektrofahrzeuge beziehen.

„Erstattungsservice“ bezeichnet das von ChargePoint zur Verfügung gestellte Erstattungsangebot für Abonnenten in Verbindung mit der Erstattung von häuslichen Ladekosten für Elektrofahrzeuge, auf die der Abonnenten-Fahrer gemäß einer separaten Vereinbarung mit dem Abonnenten Anspruch hat, und zwar ausschließlich in Bezug auf eine am Back-End von ChargePoint betriebene Heimpladestation.

2. Laufzeit und Kündigung.

Die Laufzeit eines Abonnements für das Fahrer- und Fahrzeugmanagement beginnt mit der Aktivierung von Fahrern und Flottenkarten durch den Abonnenten. Die Laufzeit endet automatisch mit der Deaktivierung der jeweiligen Abonnenten-Fahrer und Abonnenten-Flottenkarten.

3. Cloud-Dienste für Fahrer- und Fahrzeugmanagement

3.1 ChargePoint-Karten können zur Bezahlung von Ladegebühren verwendet werden. Wenn ein Abonnenten-Fahrer eine ChargePoint-Karte verwendet, wird die ChargePoint-Karte von der entsprechenden ChargePoint-fähigen Ladestation gelesen und eine Aufzeichnung der Transaktion erstellt. Die Ladegebühren werden dem Abonnenten zu dem vom Eigentümer der ChargePoint-fähigen Ladestation („Betreiber“) festgelegten Preis und in Übereinstimmung mit dem vom Abonnenten gewählten Zahlungsdienst für das Laden berechnet. Es liegt in der Verantwortung des Abonnenten, sich über den Preis zu informieren, den der Betreiber für den Zugang zur jeweiligen ChargePoint-fähigen Ladestation berechnet. Wenn der Abonnent oder ein Abonnenten-Fahrer die ChargePoint-Karte(n) an einer ChargePoint-fähigen Ladestation benutzt oder einer anderen Person die Benutzung gestattet, erklärt sich der Abonnent bereit, die vom Betreiber festgelegten Gebühren zu zahlen.

3.2 Fahrermanagement und öffentliche Ladedienste. Unter der Voraussetzung, dass der Abonnent den Zahlungsservice für Ladevorgänge als Teil der Driver Management Solution (DMS, Fahrermanagementlösung) abonniert hat, bezahlt ChargePoint in eigenem Namen alle in Rechnung gestellten Ladevorgänge in Verbindung mit der Versorgung des Fahrzeugs eines Abonnenten-Fahrers mit elektrischer Energie an kommerziellen Ladestationen von ChargePoint-fähigen Ladestationen. ChargePoint stellt dem Abonnenten monatlich alle von ChargePoint im Rahmen der Gebührenzahlungsservices bezahlten Beträge für den relevanten Zeitraum, auf den sich diese Beträge beziehen, in Rechnung.

3.3 Vehicle Management Plan für öffentliches Laden. Unter der Voraussetzung, dass der Abonnent den Zahlungsservice für Ladevorgänge als Teil des Vehicle Management Plans („VMP“) abonniert hat, bezahlt ChargePoint alle in Rechnung gestellten Ladevorgänge in eigenem Namen in Verbindung mit der Lieferung von elektrischer Energie an ein über eine Abonnenten-Flottenkarte autorisiertes Fahrzeug. ChargePoint stellt dem Abonnenten monatlich alle von ChargePoint im Rahmen der Gebührensleistungsservices bezahlten Beträge für den relevanten Zeitraum, auf den sich diese Beträge beziehen, in Rechnung.

3.4 Erstattungsdienste. Unter der Voraussetzung, dass der Abonnent den Erstattungsdienst als Teil des DMS gemäß diesem Vertrag abonniert hat:

(i) Die Parteien stimmen zu, dass ChargePoint die Erstattungsverpflichtung des Abonnenten für die Ladekosten für Elektrofahrzeuge am Wohnort des Fahrers übernimmt („Schuldübernahme“), die sich aus einer Vereinbarung mit seinem Kunden oder einem Arbeitsvertrag ergeben. Der Abonnent sicher zu, dass er alle nach geltendem Recht für den Wechsel eines Schuldners erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat.

(ii) Basierend auf der unter (i) oben übernommenen Verpflichtung erstattet ChargePoint den Abonnentenfahrern in eigenem Namen die Ladekosten für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit ihrem Zuhause. Die Erstattung basiert auf dem berechneten Kilowattstundentarif (einschließlich MwSt.) und den Bankkontoinformationen, die vom abonnierenden Fahrer nach Annahme der Driver Terms of Service und der zusätzlichen programmspezifischen Bedingungen angegeben wurden. ChargePoint haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des angegebenen Kilowattstundentarifs (einschließlich MwSt.) noch für die Bankkontoinformationen. ChargePoint ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen, und haftet nicht für Zahlungsfehler, die daraus resultieren.

(ii) Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden und akzeptiert, ChargePoint für alle von ChargePoint geltend gemachten Rückerstattungsansprüche zu entschädigen.

(iii) ChargePoint stellt dem Abonnenten monatlich eine Rechnung aus.

(iv) ChargePoint erstattet abonnierenden Fahrern die Kosten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen an Heimpladestationen innerhalb von (30) Tagen nach Ablauf eines relevanten Zeitraums.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN. Durch die Nutzung der ChargePoint-Karten erklärt sich der Abonnent mit diesen Bedingungen für das Fahrer- und Fahrzeugmanagement einverstanden. Der Abonnent ist verpflichtet:

4.1 ChargePoint für sämtliche Ladegebühren zu bezahlen, die durch einen Abonnentenfahrer mit einer vom Abonnenten ausgestellten ChargePoint-Karte zur Begleichung dieser Ladegebühren entstehen.

4.2 sicherzustellen, dass die ChargePoint-Karten ausschließlich gemäß den Bedingungen dieser Fahrer- und Fahrzeugmanagement-Bedingungen und allen anderen schriftlichen Anforderungen von ChargePoint verwendet werden.

4.3 (i) alle geltenden Gesetze und Vorschriften und (ii) alle Richtlinien und Regeln des Betreibers und des Eigentümers des Grundstücks, auf dem sich die ChargePoint-aktivierte Ladestation befindet, zu befolgen.

4.4 unverzüglich die Abrechnung des Abonnenten über die Ladegebühren zu überprüfen und den Kundenservice von ChargePoint über alle Fragen zu informieren.

4.5 Die eigenen Online-Kontoinformationen vollständig und auf dem neuesten Stand zu halten. Zu den Verpflichtungen des Abonnenten im Rahmen dieses Abschnitts gehört unter anderem die unverzügliche Aktualisierung aller Änderungen der Kontaktinformationen des Abonnenten und aller anderen einschlägigen Änderungen in Bezug auf Abonnenten-Fahrer, einschließlich der Entfernung oder Deaktivierung einer ChargePoint-Karte.

4.6 weiterhin für alle Ladegebühren zu haften, die einer ChargePoint-Karte im Konto des Abonnenten in Rechnung gestellt werden, bis der Abonnent die betreffende ChargePoint-Karte in der ChargePoint Cloud deaktiviert hat.

ANLAGE 4

NETWORK INTEGRATION BEDINGUNGEN

Dieser Anhang regelt die Bedingungen, die für die Nutzung von netzwerkintegrierten Stationen durch Abonnenten mit den Cloud-Diensten gelten.

1. Definitionen

In diesen Network Integration Bedingungen haben die folgenden in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die folgenden Bedeutungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

„Network Integration Datenblatt“ bezeichnet das gefundene Datenblatt für das Re-Networking-Programm von ChargePoint

„Anforderungen an die Netzwerkintegration“ bezeichnet die Spezifikationen für die Wiedervernetzung von ChargePoint, die als Teil der Dokumentation für die Wiedervernetzung bereitgestellt und/oder über das Installationsportal von ChargePoint verfügbar gemacht werden. Die Anforderungen an die Erneuerung können von Zeit zu Zeit von ChargePoint aktualisiert werden.

„Netzwerkintegrierte Ladestation“ bezeichnet Ladestationen, die nicht von ChargePoint oder einem autorisierten ChargePoint-Partner verkauft werden, die (a) von ChargePoint über das Netzwerkintegrationsprogramm von ChargePoint zertifiziert sind, um die Spezifikationen von ChargePoint zu erfüllen; und (b) ermöglicht die Zusammenarbeit mit Netzwerkintegrationsdiensten über eine Netzwerkintegration, wie im Datenblatt zur Neuvernetzung näher beschrieben.

2. **Zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Verantwortlichkeiten und Einschränkungen.** Zusätzlich zu den Bedingungen dieser Cloud-Bedingungen erkennt der neu vernetzte Benutzer Folgendes in Bezug auf neu vernetzte Dienste und vernetzte Ladestationen an und stimmt zu:

2.1 Der Abonnent ist für die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb von neu vernetzten Stationen verantwortlich.

2.2 Vor einer Bereitstellung installiert der Abonnent die SIM-Karte, wie sie mit dem Network Integration Kit (dieses Kit ist im Datenblatt für die Netzwerkintegration beschrieben) bereitgestellt wird, in einer beliebigen netzwerkintegrierten Station zur Verwendung mit Cloud-Diensten.

2.3 Der Abonnent stellt sicher, dass die netzwerkintegrierte Ladestation mit der Version 2.0.1 des offenen ChargePoint-Protokolls oder einer anderen Version(en) funktioniert, die möglicherweise von ChargePoint festgelegt werden.

2.4 Der Abonnent stellt sicher, dass die Software- und Firmware-Versionen, die in die netzwerkintegrierte Station integriert sind, weiterhin den Anforderungen für die Netzwerkintegration entsprechen.

2.5 Die Verfügbarkeit bestimmter Funktionen von Cloud-Diensten kann je nach Hersteller und Modell der netzwerkintegrierten Station variieren.

2.6 ChargePoint bietet Unterstützung für die Nutzung von Cloud-Diensten durch den Abonnenten, nicht für die netzwerkintegrierte Ladestation.

3. **Zusätzliche Haftungsausschlüsse.** Zusätzlich zu den Bedingungen der Cloud-Bedingungen erkennt der Abonnent in Verbindung mit jeder netzwerkintegrierten Station und/oder jedem Cloud-Dienst Folgendes an und stimmt ihm zu:

3.1 ChargePoint bietet in keiner Weise Garantien, Support- und/oder Wartungsdienste für die netzwerkintegrierte Ladestation an.

3.2 ChargePoint ist in keiner Weise für die Installation und den Betrieb einer netzwerkintegrierten Ladestation verantwortlich oder haftbar.

3.3 ChargePoint ist in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für die Entscheidung des Abonnenten, sich neu zu vernetzen, einschließlich und ohne Einschränkung, dass die Netzwerkintegration zur Ungültigkeit, Verletzung oder Verstoß einer Garantie Dritter für die Netzwerkintegrierte Ladestation führt.

3.4 ChargePoint ist in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für Unterbrechungen und/oder Unzugänglichkeit von Cloud-Diensten aufgrund von Mängeln, Defekten und/oder Ausfällen von Hardware-, Software- oder Firmware-Komponenten, die in einer netzwerkintegrierten Ladestation installiert oder gewartet werden.

3.7 Updates des Herstellers (Hardware und/oder Software) an netzwerkintegrierten Stationen können den fortgesetzten Zugriff des Abonnenten auf Cloud-Dienste und deren Nutzung beeinträchtigen und/oder verhindern.

3.8 Der Abonnent ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass netzwerkintegrierte Ladestationen die geltenden Vorschriften und Gesetze einhalten.